

Grundlagen

Eine einwandfreie Lagerung, die sowohl hygienischen als auch qualitativen Anforderungen gerecht wird, ist die grundsätzliche Voraussetzung, um in einem Betrieb qualitativ hochwertige Versorgungsungen zu ermöglichen.

Die Lagerbedingungen müssen gewährleisten, dass die Qualität, die Funktionsfähigkeit und der optische Zustand der Hilfsmittel nicht beeinträchtigt werden.

Hierzu sind Mindestanforderungen zwingend zu beachten, die nachfolgend im Einzelnen aufgeführt werden.

Nr.	Generelle Anforderungen	Gilt für Versorgungsungen in den Produktbereichen*
1	Die Lagerräume müssen beheizbar (ggf. auch klimatisiert) sein. Idealer Temperaturrahmen 10° - 30° C.	01, 03 (Diabetes), 04, 05,06, 08, 09, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 21 (Diabetes) 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 33,
2	Die Lagerräume müssen über eine Stromversorgung (230 V Netzstrom) verfügen. Die Lagerplätze müssen ausreichend beleuchtbar sein.	01, 03 (Diabetes), 04, 05, 06, 08, 09, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 21 (Diabetes), 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 33,
3	Die Raumaufteilung muss so gestaltet sein, dass eine Vermischung von kontaminierten und gereinigten Hilfsmitteln nicht möglich ist.	01, 03 (Diabetes), 04, 05, 06, 08, 09, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 21 (Diabetes) 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 33,
4	Die Lagerräume sind Schädlingsfrei zu halten.	01, 03 (Diabetes), 04, 05, 06, 08, 09, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 21 (Diabetes) 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 33,
5	Soweit Erkenntnisse vorliegen, dass die vom Hersteller vorgegebene Gebrauchsdauer/Verwendungsdauer überschritten/erreicht bzw. abgelaufen ist, ist die Aussonderung des Produktes zu prüfen/vorzunehmen.	01, 03 (Diabetes), 04, 05, 06, 09, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 21 (Diabetes) 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 33,
6 a	Die Hilfsmittel müssen vor der Einlagerung grundgereinigt werden. Dies kann maschinell oder durch Sprüh-/Wischreinigung erfolgen. Die Reinigung ist zu dokumentieren.	06, 09, 10, 18 (mit Ausnahme 18.46.02./03), 22, 26, 28, 33

* Die genannten Lagerbedingungen gelten sowohl für Kinderversorgungsprodukte als auch für Produkte aus dem Bereich der Erwachsenenversorgung.

6 b	Die Hilfsmittel müssen vor der Einlagerung aufbereitet werden. Die Aufbereitung ist mit geeigneten validierten Verfahren so durchzuführen, dass der Erfolg dieser Verfahren nachvollziehbar gewährleistet ist und die Sicherheit und Gesundheit von Patienten, Anwendern oder Dritten nicht gefährdet wird. Zur Aufbereitung zählt die Reinigung, Desinfektion und Prüfung der Hilfsmittel.	01, 04, 11, 14, 18.46.02/03, 27
7	Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind offensichtlich kontaminierte, zerstörte oder unzumutbar verschmutzte Teile des Hilfsmittels bei Einlagerung zu entfernen. Der Grund für die Entfernung ist zu dokumentieren, soweit das Hilfsmittel im Eigentum der Krankenkasse oder eines Dritten steht.	01, 04, 06, 09, 10, 14, 18, 22, 26, 27, 28, 33
8	Benutzte, offensichtlich kontaminierte, verschmutzte oder beschädigte Hilfsmittel sind ggf. nach zuvor eingeholter Genehmigung unverzüglich fachgerecht zu entsorgen.	03 (Diabetes)
9	Bei mechanisch beweglichen Hilfsmitteln ist eine visuelle Prüfung aller mechanischen / beweglichen Teile und ein Funktionstest entsprechend den Vorschriften des Herstellers durchzuführen. Fehlerhafte Teile sind zu entfernen. Der Grund für die Entfernung ist zu dokumentieren, wenn das Hilfsmittel im Eigentum der Krankenkasse/eines Dritten steht.	04, 10, 18, 33
10	Bei elektrisch betriebenen Hilfsmitteln sind die Akkus zu prüfen und nach Prüfung grundsätzlich abzuklemmen. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind eingelagerte Akkus regelmäßig zu prüfen bzw. zu warten. Die Vorschriften des Herstellers sind zu beachten. Die Wartung der Akkus ist zu dokumentieren, soweit das Hilfsmittel im Eigentum der Krankenkasse oder eines Dritten steht.	01, 04, 10, 18, 22, 28, 33
11	Die Bereifung ist vor Schäden (Standplatten) zu schützen. Dies kann z.B. durch Entlastung oder regelmäßige Prüfung erfolgen.	04, 10, 18, 33
12	Das Hilfsmittel ist auf Vollständigkeit zu prüfen. Evtl. fehlende Teile sind zu dokumentieren, soweit das Hilfsmittel im Eigentum der Krankenkasse oder eines Dritten steht.	01, 04, 06, 09, 10, 14, 18, 22, 26, 27, 28, 33
13	Sicherstellung, dass ein Vertauschen der Produkte bei Auslieferung soweit möglich verhindert wird (z. B. durch entsprechende Anordnung der Ware oder abschließende Kontrolle über PZN-Scanner oder 4-Augen-Prinzip).	03 (Diabetes)